



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 14 Abs. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplangergesetz (HASG) vom 30. November 2015 (GVBl. 2015, S. 457, 478 ff.) in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Beitragsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 384), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 03. Dezember 2019 (veröffentlicht im StAnz 2019, S. 1394), beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhebt von den Pflichtmitgliedern (natürliche Personen und Berufsgesellschaften) und allen freiwilligen Mitgliedern zur Deckung ihrer haushalts-planmäßigen Verpflichtungen Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des auf die Eintragung in das jeweilige Berufsverzeichnis folgenden Monats. Bestehen bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Eintragungen in Berufsverzeichnisse mehrerer Fachrichtungen, wird der Beitrag nur einmal erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht endet
 1. mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in dem Berufsverzeichnis gelöscht wird;
 2. für Mitglieder, die den Architektenberuf nicht mehr ausüben und als nicht mehr tätig in der Architektenliste eingetragen sind, mit Vollendung des 70. Lebensjahres;
 3. bei Tod eines Mitglieds mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
- (3) Bei Wechsel der Beschäftigungsart innerhalb eines Jahres beginnt, sofern für verschiedene Beschäftigungsarten unterschiedliche Beiträge von der Vertreterversammlung gem. § 3 der Beitragsordnung festgesetzt werden, die neue Beitragspflicht am 1. des darauffolgenden Monats.

§ 3 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragssätze und der Zeitpunkt ab dem sie gelten, werden jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt. Sie kann, unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 bis 4, bestimmen, dass der Beitrag für alle Beitragspflichtigen gleich ist. Sie kann eine Ermäßigung für bestimmte Beschäftigungsarten von einer gesondert abzugebenden Erklärung über die Art und Weise der Berufsausübung (Beschäftigungsart) abhängig machen und für die Abgabe der Erklärung eine Frist setzen.

- (2) Von Partnerschaftsgesellschaften wird der halbe, von den übrigen Berufsgesellschaften der volle des von selbständig tätigen Mitgliedern zu entrichtenden Beitrages erhoben.
- (3) Von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung der AKH wird der halbe des von Pflichtmitgliedern derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrages erhoben.
- (4) Von Mitgliedern, die eine berufliche Niederlassung oder hauptberufliche Anstellung oder ohne eine solche ihre Hauptwohnung in Hessen haben und bereits bei Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Pflichtmitglied einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes sind, wird der halbe des von Pflichtmitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrages erhoben, sofern sie das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Kammer des anderen Bundeslandes jährlich nachweisen.
- (5) Bis zur Festsetzung der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gelten die Beitragssätze des Vorjahres.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist aufgrund des den einzelnen Mitgliedern zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zugehenden Beitragsbescheides zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31.März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Stundung

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Dem zu begründenden Antrag sind zur Beurteilung geeignete Nachweise beizufügen.
- (2) Der Antrag soll bei der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides gestellt werden.

§ 6 Ermäßigung und Erlass

- (1) Im Einzelfall kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung von Härten, insbesondere sozialen Härten, erforderlich ist. Für die Beurteilung der Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder ist an den Begriff der Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Die Kriterien für die Gewährung von Beitragsermäßigung und Beitragserlass legt der Haushaltsausschuss fest. Auf der Grundlage dieser Kriterien entscheidet im Einzelfall grundsätzlich die Geschäftsstelle. Der Antragsteller kann jedoch eine Entscheidung des Haushaltsausschusses beantragen.

- (3) Der Antrag kann bis zum 31.3. des darauffolgenden Jahres schriftlich gestellt werden. Die geltend gemachten Ermäßigungs- und Erlassgründe sind durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Liegen die erforderlichen Nachweise bei Stellung eines Antrages auf Ermäßigung oder Erlass noch nicht vor, ist der Beitrag bis zur Vorlage der entsprechenden Belege, längstens jedoch bis zum 30.6. des übernächsten Jahres, zu stunden. Die Stundungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

Die Mahnung und Beitreibung offener Beitragsforderungen erfolgen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der der Vollstreckungsbehörde zustehende Unkostenbeitrag in Höhe von 5 % des beizutreibenden Beitrages (§ 14 Abs. 5 Satz 2 HASG) fällt dem Mitglied zur Last und wird mit der Beitragsforderung bei dem Mitglied vollstreckt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 17. 12. 2002

**Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden**